

***Satzung der Gemeinde Zangberg über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)***

- vom 6. Dezember 2006, geändert mit Satzung vom 16.12.2015 -

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Zangberg eine Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen.

I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Zangberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II - Einzelne Gebühren**§ 4****Grabgebühr**

- (1) Die **Grabgebühr** beträgt **pro Grabstätte** für
 - a) eine **Einzelgrabstätte** für Erwachsene **pro Jahr 40,00 EUR**
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
 - b) eine **Familiengrabstätte pro Jahr 50,00 EUR**
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
 - c) eine **Urnenfamiliengrabstätte pro Jahr 35,00 EUR**
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
 - d) eine **Urnennische pro Jahr 40,00 EUR**
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten ist die Grabgebühr für die Dauer einer Ruhefrist (15 Jahre) in einer Summe zu zahlen.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.
- (4) Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ist die Grabgebühr für die Dauer der Verlängerung in einer Summe zu zahlen.
- (5) Beginnt nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung eine neue Ruhefrist zu laufen, so ist das Nutzungsrecht auf die Dauer der neuen Ruhefrist zu verlängern und die Grabgebühr für die Dauer der Verlängerung in einer Summe zu zahlen.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurück.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses, die Tätigkeit der Leichenträger, die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) werden vom Pfarrbüro oder der Leichenperson nach deren Gebührensätzen direkt in Rechnung gestellt.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten eine einmalige Gebühr von 30,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Versendung von Urnen im Inland werden Gebühren in Höhe von 25,00 € berechnet. Für die Versendung von Urnen ins Ausland werden 25,00 € zzgl. der sonstigen anfallenden Kosten berechnet.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III - Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.05.2000 außer Kraft.

Oberbergkirchen, den 06.12.2006 (geändert: 16.12.2015)

Siegel:

Für die GEMEINDE ZANGBERG

Märkl
Erster Bürgermeister